

nahme jedes formellen Abkommens, das mit solchen Organisationen getroffen wird, bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Gesundheitsversammlung.

Artikel 71

Die Organisation kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit geeignete Vereinbarungen zwecks Beratung und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen internationalen Organisationen und — mit Zustimmung der betreffenden Regierung — mit nationalen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen treffen.

Artikel 72

Die Organisation kann, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gesundheitsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, von jeder anderen internationalen Organisation oder Institution, deren Ziele und Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Organisation liegen, diejenigen Aufgaben, Mittel und Verpflichtungen übernehmen, die der Organisation durch internationale Abkommen oder durch beiderseitig annehmbare Vereinbarungen zwischen den zuständigen Organen der betreffenden Organisationen übertragen werden.

KAPITEL XVII Abänderungen

Artikel 73

Den Wortlaut von Abänderungsvorschlägen zu dieser Verfassung bringt der Generaldirektor den Mitgliedern mindestens 6 Monate vor deren Behandlung durch die Gesundheitsversammlung zur Kenntnis. Abänderungen treten für alle Mitglieder in Kraft, wenn sie von der Gesundheitsversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen und von zwei Dritteln der Mitglieder in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren gebilligt worden sind.

KAPITEL XVIII Auslegung

Artikel 74

Der chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieser Verfassung ist gleichermaßen gültig.

Artikel 75

Alle Fragen oder Streitfälle in Verbindung mit der Auslegung oder Anwendung dieser Verfassung werden, soweit sie nicht auf dem Verhandlungswege oder durch die Gesundheitsversammlung geregelt werden, dem Internationalen Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Statut dieses Gerichtshofes unterbreitet, es sei denn, daß die beteiligten Parteien sich auf ein anderes Verfahren der Regelung einigen.

Artikel 76

Die Organisation kann durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen oder ein Abkommen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen ermächtigt werden, den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten über jede Rechtsfrage zu ersuchen, die im Zuständigkeitsbereich der Organisation auftritt.

Artikel 77

Der Generaldirektor kann die Organisation vor dem Gerichtshof bei allen Verhandlungen vertreten, die sich aus dem Ersuchen um ein solches Gutachten ergeben. Er unternimmt die erforderlichen Schritte, um den Fall dem Gerichtshof zu unterbreiten und um die verschiedenen Rechtsstandpunkte in dieser Frage darzulegen.

KAPITEL XIX

Inkrafttreten

Artikel 78

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Kapitel III steht diese Verfassung allen Staaten zur Unterzeichnung oder Annahme offen.

Artikel 79

- a) Die Staaten können dieser Verfassung beitreten durch
 - (i) Unterzeichnung ohne Vorbehalt bezüglich der Billigung;
 - (ii) Unterzeichnung unter Vorbehalt bezüglich der Billigung mit nachfolgender Annahme oder
 - (iii) bloße Annahme.
- b) Die Annahme wird durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen vollzogen.

Artikel 80

Diese Verfassung tritt in Kraft, wenn ihr 26 Mitglieder der Vereinten Nationen gemäß Artikel 79 beigetreten sind.

Artikel 81

Gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert der Generalsekretär der Vereinten Nationen diese Verfassung, sobald sie für einen Staat ohne Vorbehalt bezüglich der Billigung unterzeichnet oder die erste Annahmearkunde hinterlegt ist.

Artikel 82

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt den dieser Verfassung beigetretenen Staaten den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit. Ferner teilt er ihnen den Zeitpunkt des Beitritts anderer Staaten mit.

Zu Urkund dessen haben die zu diesem Zwecke ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten Vertreter diese Verfassung unterzeichnet.

Geschehen in der Stadt New York am zweiundzwanzigsten Tage des Monats Juli 1946 in einer einzigen Ausfertigung in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, deren jeweiliger Wortlaut gleichermaßen gültig ist. Die Urschriften werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird jeder auf der Konferenz vertretenen Regierung beglaubigte Abschriften übersenden.